

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2010/3

Xanten, 20.01.2010

24. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2010/2011 bei der Gemeinschaftshauptschule Xanten	2
Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2010/2011 beim Städtischen Stiftsgymnasium Xanten	2
Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2010/2011 bei der Walter-Bader-Realschule Xanten	3
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 007/09	3 – 4
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 014/09	5 – 6
Bekanntmachung der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG über die öffentliche Wasserversorgung in den Ortsteilen Marienbaum, Vynen und Obermörmtter der Stadt Xanten	6

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

Anmeldung für das Schuljahr 2010/2011 bei der

Gemeinschaftshauptschule Xanten, Kolpingstraße 3, 46509 Xanten, Telefon: 02801-71839

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2010/2011 die Klasse 5 der Gemeinschaftshauptschule Xanten besuchen möchten, können in der Zeit vom

**03.02. bis zum 12.02.2010
Mittwoch bis Freitag von 08.00 – 11.00 Uhr
und zusätzlich am Donnerstag, den 04.02.2010
von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

im Sekretariat der Schule angemeldet werden.

Bei der Anmeldung müssen die Geburtsurkunde/das Familienstammbuch, das letzte Zeugnis und die Übergangsempfehlung Klasse 5 der Grundschule vorgelegt werden.

Stadt Xanten
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Bree, FBL

Anmeldung für das Schuljahr 2010/2011 beim

Städtischen Stiftsgymnasium Xanten, 46509 Xanten, Johannes-Janssen-Str. 6, Telefon: 02801-71360.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2010/2011 neu in die Klasse 5 oder Jahrgangsstufe 11 eintreten sollen, können in der Zeit am

**Montag, 01. Februar 2010 und am
Dienstag, 02. Februar 2010
jeweils von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 16.00 bis 19.00 Uhr**

im Sekretariat der Schule angemeldet werden.

Zur Anmeldung sind das Familienstammbuch (Geburtsurkunde), die Schulformempfehlung und eine Kopie des letzten Zeugnisses vorzulegen.

Stadt Xanten
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Bree, FBL

Anmeldung für das Schuljahr 2010/2011 an der

Walter-Bader-Realschule Xanten, Verbandsrealschule für Jungen und Mädchen, Heinrich-Lensing-Str. 3, 46509 Xanten, Telefon: 02801/2130

Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2010/2011 in die Klasse 5 der Walter-Bader-Realschule Xanten eintreten sollen, können am

01.02.2010 und 02.02.2010

jeweils zwischen 8.30 Uhr und 13.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr im Sekretariat der Schule angemeldet werden.

Ich bitte, zur Anmeldung die Geburtsurkunde, eine Kopie des letzten Zeugnisses, die Schulformempfehlung und ein Lichtbild mitzubringen.

Schulverband Realschule
Der Schulverbandsvorsteher
Im Auftrage:

Bree, FBL

003 K 007/09



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 22.04.2010 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Xanten Blatt 3591 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

6.300/86.451

(sechstausenddreihundertsechsdachzigtausendvierhunderteinundfünfzigstel)
Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Xanten, Flur 5, Flurstück 1448,
Gebäude- und Freifläche, Gasthausstraße 1, Westwall 52; groß: 343 qm verbunden mit
Sondereigentum an denjenigen Gebäudeteilen, die im Aufteilungsplan mit Nr. 1.1 bis 1.6
sowie K1 bezeichnet sind

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine ca. 57 qm große 2 Zimmer-Eigen-
tumswohnung im Erdgeschoss in einem unterkellerten dreigeschossigen 10-Parteien Mehr-
familienhaus mit Sondernutzungsrecht an einem Garagenstellplatz (Doppelstockgaragenstell-
platz), Baujahr 1999.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2009 eingetragen worden.
Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 80.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im
Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das
Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der
Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.
Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder
erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich
unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des
Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die
Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung,
einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung
auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55
ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige
Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies
nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 11.01.2010

Kusenberg
Rechtspfleger

003 K 014/09



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 22.04.2010 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Xanten Blatt 3592 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

5.618/86.451

(fünftausendsechshundertachtzehnSechsendachtzigtausendvierhunderteinundfünfzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Xanten, Flur 5, Flurstück 1448, Gebäude- und Freifläche, Gasthausstraße 1, Westwall 52, groß: 343 qm verbunden mit Sondereigentum an denjenigen Gebäudeteilen, die im Aufteilungsplan mit Nr. 2.1 bis 2.6 sowie K 2 bezeichnet sind

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine ca. 50 qm große 2 Zimmer-Eigentumswohnung im Erdgeschoss in einem unterkellerten dreigeschossigen 10-Parteien Mehrfamilienhaus mit Sondernutzungsrecht an einem Garagenstellplatz (Doppelstockgaragenstellplatz), Baujahr 1999.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2009 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 67.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung,

einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 13.01.2010

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

**Bekanntmachung
der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG
über die öffentliche Wasserversorgung
in den Ortsteilen Marienbaum, Vynen
und Obermörmter der Stadt Xanten**

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG) vom 29. April 2007 und § 16 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 wird hiermit öffentlich für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kalkar bekannt gemacht, dass das abgegebene Trinkwasser dem Härtebereich mittel (1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter) entspricht und aus Korrosionsschutzgründen der Zusatzstoff Albaphos F 32 lt. DIN EN 1198 und 1210 verwendet wird. Weitergehende Informationen zur Trinkwasseranalyse sind auf der Homepage der Stadtwerke Kalkar unter

<http://www.stadtwerke-kalkar.de/de/privatkunden/wasser/trinkwasseranalyse.php>

zu finden.

Kalkar, Januar 2010

Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG